

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Elektronikversicherung EV MD 2023

Versicherer: astra Versicherung AG  
Dudenstraße 46, 68167 Mannheim

### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die vorliegende Versicherung ist eine Elektronikversicherung für Elektrogeräte. Um den Versicherungsschutz abschließen zu können, müssen Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Versicherungsschutz besteht bei der Beschädigung oder Zerstörung Ihres versicherten Gerätes durch
- 1.1.1 Bedienungsfehler,
  - 1.1.2 Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeitsschäden,
  - 1.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss,
  - 1.1.4 Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub
  - 1.1.5 Sabotage, Vandalismus und Beschädigung durch Dritte.

### 2. Versichertes Gerät und versicherbare Geräte

- 2.1 Versichert ist das im Versicherungsschein genannte und durch die dort angegebene genaue Gerätebezeichnung und Gerätenummer eindeutig identifizierbare Gerät einschließlich des im üblichen Lieferumfang enthaltenen Originalzubehörs. Für Mobiltelefone gilt folgendes: Enthält das versicherte Originalzubehör keine Schutzhülle, keinen Displayschutz (Glasscheibe), keine Handy-Kette, sind die Schäden aus der Gesamtheit dieser Zubehörteile bei einer Gebrauchsdauer - siehe Ziffer 3.1 d) dieser Versicherungsbedingungen - von 12 Monaten bis zu einem Betrag von 50,- Euro erstattungsfähig. Für die folgende Vertragslaufzeit erfolgt eine prozentuale Kürzung des erstattungsfähigen Betrages entsprechend der Regelung in Ziffer 3.1 d) dieser Versicherungsbedingungen.
- 2.2 Wird das versicherte Gerät im Rahmen der Garantie oder gesetzlichen Gewährleistung vom Hersteller durch ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Deckungsumfang und für die Dauer der Restlaufzeit dieses Versicherungsvertrages auf das Ersatzgerät über, vorausgesetzt, der Versicherer hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen hiervon in Textform unter Angabe der Gerätenummer des Ersatzgerätes Kenntnis erhalten.
- 2.3 Versicherbar sind
- 2.3.1 Mobiltelefone (Handy, Smartphone), Smartwatch oder Tablets (siehe auch Ziffer 4.5 zum Ausschluss des Versicherungsschutzes),
  - 2.3.2 Notebooks, Netbooks,
  - 2.3.3 mobile Geräte der Unterhaltungselektronik (u. a. tragbarer CD-, MP3-, DVD-Player und andere mobile Musik- und Filmwiedergabegeräte),
  - 2.3.4 mobile Geräte zur Bildaufzeichnung (u. a. Fotoapparat, Kamera, Camcorder),
  - 2.3.5 stationäre Haushaltsgeräte (u. a. Kühl-, Gefrierschrank, Herd, Geschirrspüler, Waschmaschine und Trockner),
  - 2.3.6 stationäre Anlagen der Unterhaltungselektronik (u. a. Fernseher, HiFi-Gerät, Video-, DVD-Player),
  - 2.3.7 stationäre Geräte der Präsentationstechnik (u. a. Projektor, Beamer),
  - 2.3.8 stationäre Geräte der Kommunikationstechnik und Telefonanlagen,
  - 2.3.9 stationäre PC-Systeme und PC-Komplettpakete inklusive aller im Paket enthaltener Komponenten (u. a. Monitor, Drucker, Scanner, Maus, Tastatur und Kabel). Bei Kauf von Einzelkomponenten kann die Versicherung nur für die einzelne Komponente abgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn Einzelkomponenten gleichzeitig ergänzend zu einem Elektrogerät gekauft werden und nicht im üblichen Lieferumfang enthalten sind (z.B. Objektiv für Fotoapparate).
- 2.4 Versicherbar sind nur Geräte, für die der Versicherungsvertrag bei Kauf des versicherten Gerätes (Kaufdatum), spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach dem Kaufdatum abgeschlossen wurde. Ältere Geräte sind nicht versicherbar und nicht versichert. Wird der Versicherungsvertrag für das versicherte Gerät später als sechs Wochen nach dem Kaufdatum abgeschlossen, gilt eine Wartezeit von sechs Wochen ab Abschluss des Versicherungsvertrages. Für vor oder während der Wartezeit eingetretene Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz.
- 2.5 Nicht versicherbar sind
- 2.5.1 Geräte, die überwiegend gewerblich oder beruflich genutzt werden,
  - 2.5.2 Geräte, die nach Kundenspezifikationen hergestellt oder umgebaut wurden,
  - 2.5.3 Geräte, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland handelsüblich sind.

- 2.6. In den Fällen der Ziffer 2.5 besteht auch trotz Abschluss eines Versicherungsvertrages und Beitragszahlung zu keiner Zeit Versicherungsschutz. Für das nicht versicherte Gerät gezahlte Beiträge erstattet der Versicherer zurück.

### 3. Umfang der Versicherungsleistung

- 3.1 Die Versicherungsleistung ist auf die Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme begrenzt.
- a) Im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungssumme erhält der Versicherungsnehmer bei Zerstörung/Verlust (Totalschaden) des Gerätes nach Wahl des Versicherers ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte entsprechend dem erstattungsfähigen Wiederbeschaffungswert oder die Auszahlung des erstattungsfähigen Wiederbeschaffungswertes eines Gerätes gleicher Art und Güte. Der Versicherer kann die Herausgabe des versicherten Gerätes und des Originalzubehörs (ohne Akkus) sowie den Nachweis einer Ersatzbeschaffung verlangen.
  - b) Im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungssumme erhält der Versicherungsnehmer bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten bis zur Höhe des erstattungsfähigen Wiederbeschaffungswertes eines Gerätes gleicher Art und Güte. Die Reparatur ist bei einem vom Dienstleister des Versicherers beauftragten Reparaturunternehmen durchzuführen. Der Versicherer kann jedoch seine Zustimmung zur Wahl und Beauftragung eines Reparaturunternehmens durch den Versicherungsnehmer geben. Dann finden die nachfolgenden Regelungen zum Dienstleister unter Abschnitt c) keine Anwendung. Eine Versendung des versicherten Gerätes durch den Versicherungsnehmer zum Reparaturunternehmen erfolgt auf Risiko des Versicherungsnehmers. Die Kosten der Versendung werden erstattet, wenn ein Versicherungsfall vorliegt.
  - c) Die Reparatur bei einem vom Dienstleister des Versicherers beauftragten Reparaturunternehmen wird durchgeführt, wenn der Versicherungsnehmer nach festgestellter Schadenshöhe und Anforderung des Dienstleisters eine vereinbarte Selbstbeteiligung zu überweisen, die Selbstbeteiligung an den Dienstleister überwiesen hat. Reparaturrechnungen werden vom Dienstleister geprüft und von diesem direkt an das Reparaturunternehmen gezahlt.
  - d) Der erstattungsfähige maximale Wiederbeschaffungswert eines Gerätes gleicher Art und Güte wird gestaffelt nach der Gebrauchsdauer (Zeitraum ab Neukaufdatum des Gerätes durch den Erstbesitzer) wie folgt ermittelt:
    - voller Wiederbeschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu 12 Monaten
    - 85% des maximalen Wiederbeschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer ab Anfang des 13. Monats bis zum Ende des 24. Monats
    - 70% des maximalen Wiederbeschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer ab Anfang des 25. Monats bis zum Ende des 36. Monats
    - 45% des maximalen Wiederbeschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer ab Anfang des 37. Monats bis zum Ende des 48. Monats.
  - e) Bei vereinbarter Selbstbeteiligung werden Auszahlungsbeträge notwendiger Reparaturkosten im Rahmen des erstattungsfähigen Wiederbeschaffungswertes um einen Selbstbehalt von 35 € gekürzt. Bei Diebstahl gilt: Ein Auszahlungsbetrag des erstattungsfähigen Wiederbeschaffungswertes wird um einen Selbstbehalt von 15 % des Neukaufpreises gekürzt.
- 3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen versicherten Gerätes zurückerlangt, nachdem er dafür eine Leistung vom Versicherer erhalten hat, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer nach dessen Wahl entweder die erhaltene Leistung oder das wiedererhaltene Gerät auszuhändigen. Dem wiedererlangten Besitz steht es in diesem Fall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- ### 4. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- 4.1 Versicherungsschutz besteht nicht bei Schäden
- 4.1.1 durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
  - 4.1.2 durch oder während des Abhandenkommens des versicherten Gerätes durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren oder auf andere, nicht versicherte Weise,

- 4.1.3 durch dauernde Einflüsse des Betriebes und normale Abnutzung,
- 4.1.4 durch Witterungseinflüsse,
- 4.1.5 durch nicht bestimmungsgemäße, insbesondere nicht den Herstellerangaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Gerätes,
- 4.1.6 durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparaturen, Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten oder durch sonstige Eingriffe des Versicherungsnehmers oder nicht vom Versicherer autorisierter Dritter,
- 4.1.7 an oder durch Software, durch unsachgemäße Veränderung der Software, durch Apps oder Datenträger – auch externe -, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler
- 4.1.8 am Betriebssystem, Wechseldatenträger oder Treiber,
- 4.1.9 an SIM-Karten
- 4.1.10 durch Datenverlust
- 4.1.11 an nachgerüsteter bzw. neu angeschaffter, nicht im Original-Lieferumfang enthaltender Hardware
- 4.1.12 an Leuchtmitteln und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus, Filter, Stecker, Antennen, Kabel und Schläuchen sowie an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
- 4.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
  - 4.2.1 Schäden, Fehler oder Mängel am versicherten Gerät, die bereits vor Vertragsschluss vorhanden waren, wie z.B. Material-/Konstruktions- oder Herstellerfehler
  - 4.2.2 Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen,
  - 4.2.3 Reparaturen von einem nicht vom Versicherer beauftragten Unternehmen (siehe auch Ziffer 3.1 b),
  - 4.2.4 Schäden, die durch Reinigung des Geräts behoben werden können (Verschmutzung, Verstopfung),
  - 4.2.5 Schäden, die durch Entwertung oder Wertminderung entstehen; (Ziffer 3.1 d) bleibt unberührt.
  - 4.2.6 durch den Versicherungsnehmer oder einen berechtigten Dritten vorsätzlich oder durch Unterlassen herbeigeführte Schäden; wird der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere der Schuld des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
  - 4.2.7 unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.
  - 4.2.8 dem Kunden entstandene Kosten, wenn kein Defekt an dem Gerät festgestellt werden kann,
  - 4.2.9 Kosten, die für die Entsorgung des schadhaften Gerätes anfallen.
- 4.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf Schäden, soweit der Versicherungsnehmer dafür von einem Dritten (z.B. Hersteller oder Händler) Entschädigung auf Grund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen beanspruchen kann. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Versicherer über, soweit dem Versicherungsnehmer dadurch kein Nachteil entsteht.
- 4.4 Soweit der Versicherungsnehmer eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Elektronikversicherung oder aus einer Hausratversicherung) beanspruchen kann, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität).
- 4.5 Für Mobiltelefone/Smartwatches /Tablets (IOS-Geräte oder Android-Geräte) mit Geräteortungsfunktion besteht nur dann Versicherungsschutz bei Diebstahl, wenn die Geräteortungsfunktion unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages aktiviert worden ist. Im Versicherungsfall ist Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers, dass der Versicherungsnehmer über die Geräteortungsfunktion den letzten Standort des Gerätes ermittelt, den Dateninhalt des Gerätes löscht, das Gerät über die Geräteortungsfunktion sperrt sowie dem Versicherer die Sperrung des Gerätes und die Löschung des Dateninhaltes nachweist.

## 5. Geltungsbereich

- 5.1 Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
- 5.2 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

## 6. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung), und nicht vor der Anmeldung der genauen Gerätebezeichnung nebst Gerätenummer des zu versichernden elektronischen Gerätes. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

## 7. Abschluss und Dauer der Versicherung

- 7.1 Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des Antrags zustande.
- 7.2 Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, endet jedoch spätestens nach einer Laufzeit von 48 Monaten. Den Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer täglich zum Ende des Monats, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die gesetzlichen Kündigungsrechte nach Eintritt eines Schadenfalles bleiben hiervon unberührt.
- 7.3 Wird das zu versichernde elektronische Gerät ohne die genaue Gerätebezeichnung oder ohne Gerätenummer angemeldet, besteht gemäß § 6 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz. Der Versicherer erinnert den Versicherungsnehmer in diesem Fall zwei Wochen nach Vertragsbeginn in Textform an die Übermittlung der genauen Gerätebezeichnung bzw. der Gerätenummer. Falls zwei Wochen nach Versand des Erinnerungsschreibens keine geforderte Anmeldung erfolgt ist, wendet sich der Versicherer mit einem weiteren Erinnerungsschreiben an den Versicherungsnehmer. Falls auch innerhalb von zwei Wochen nach diesem Erinnerungsschreiben die erforderliche Anmeldung nicht erfolgt, weist der Versicherer in einem dritten Schreiben darauf hin, dass der Vertrag nach weiteren zwei Wochen beendet wird, falls der Versicherungsnehmer innerhalb dieser zwei Wochen die genaue Gerätebezeichnung bzw. die Gerätenummer nicht nachgemeldet hat. Die bezahlten Beiträge werden nach Beendigung des Vertrages zurückerstattet.

## 8. Beitrag (Versicherungsbeitrag) und Zahlungsweise

- a) Der Versicherungsnehmer kann zu Vertragsbeginn zwischen monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise wählen. Eine spätere Änderung der Zahlungsweise ist nur mit Zustimmung des Versicherers möglich.
- b) Der in Rechnung gestellte Beitrag kann dem Versicherungsschein entnommen werden. Der Beitrag enthält die Versicherungssteuer.
- c) Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen, bei einem späteren Versicherungsbeginn zu dessen Zeitpunkt.
- d) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer auf diese Rechtsfolge deutlich aufmerksam gemacht wurde und der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
- e) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- f) Monats-Folgebeiträge sind zum Ersten des Monats fällig, Jahres-Folgebeiträge zu Beginn des Verlängerungszeitraums.
- g) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer auf seine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Die Mahnkosten betragen für jede Mahnung 2,50 Euro. Dem Versicherungsnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keinen Schadens beim Versicherer vorbehalten. Darüber hinaus können Verzugszinsen und die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren (z.B. Rückläufergebühren, Gerichtskosten) erhoben werden.

- h) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
- i) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherer ihn mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- j) Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und kein Widerspruch erfolgt.
- k) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in welchem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 9. Obliegenheiten**
- 9.1 Der Versicherungsnehmer hat alle Kauf- und Garantiebelege für das versicherte Gerät aufzubewahren und dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
- 9.2 Wird das versicherte Gerät während der Vertragslaufzeit durch ein Neu- oder Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unter Angabe der Gerätenummer innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt des Neu- oder Ersatzgerätes in Textform anzuzeigen.
- 9.3 Sobald der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich mitteilen und den Versicherer und die vom Versicherer beauftragten Unternehmen (z.B. Dienstleister) bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen und auf Verlangen jede Auskunft vollständig und wahrheitsgemäß erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Der Versicherungsnehmer ist auch auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, dem Versicherer und den vom Versicherer beauftragten Unternehmen die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen.
- 9.4 Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Schaden so gering wie möglich zu halten. Das beschädigte Gerät und ggf. die beschädigten Teile dürfen bis zum Abschluss der Schadenregulierung nicht entsorgt werden.
- 9.5 Beim Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl, bei Schäden durch Brand sowie bei Beschädigung durch eine strafbare Handlung Dritter ist zudem eine Anzeige bei der zuständigen Polizeistelle zu erstatten und dem Versicherer eine Kopie der Anzeige zu übersenden.
- 9.6 Wird der Verbleib des abhandengekommenen versicherten Gerätes ohne Zutun des Versicherers ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- 9.7 Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer etwaige Regressansprüche gegen Dritte schriftlich abzutreten und die Belege und Beweismittel ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.
- 10. Verletzung von Obliegenheiten**
- 10.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person bzw. des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 10.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er bzw. die versicherte Person die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 10.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
- 10.4 Sofern der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seines Namens/seiner Firma oder seiner Anschrift nicht mitgeteilt hat, genügt für den Zugang einer Willenserklärung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an seinen letzten bekannten Namen /seine letzte bekannte Firma bzw. letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach ihrer Absendung als zugegangen.
- 11. Anzeigen und Willenserklärungen**  
Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform
- 12. Zuständiges Gericht / Anzuwendendes Recht**
- 12.1 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 12.2 Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.
- 12.3 Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder in die Schweiz oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.